



komba
gewerkschaft



Info Nr. 16 | 23. Dezember 2020

Information von BTB, komba gewerkschaft und der VdStra.-Fachgewerkschaft

Autobahn GmbH des Bundes: „Tag Eins“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der 1.1.2021 rückt in greifbare Nähe und somit auch für all die Beschäftigten die zur Autobahn GmbH des Bundes wechseln oder gestellt werden, der „Tag Eins“ bei einem neuen Arbeitgeber.

Der Start der Autobahn GmbH wird wie wir auch schon vermutet hatten, nicht reibungslos verlaufen. Hierfür ist unter anderem der enorme Zeitdruck unter dem der Reformprozess stattfand verantwortlich. Zu Beginn, und dies kennen sicherlich die meisten Kolleginnen und Kollegen aus diversen vergangenen Reformprozessen der jeweiligen Auftragsverwaltungen der Länder, wird nicht alles so funktionieren wie man es geplant und sich vorgestellt hat. Dies bedeutet für alle Kolleginnen und Kollegen, dass es einiges zu beachten gibt.

1. Dokumentation zur Vermeidung eventueller späterer Unstimmigkeiten:

- Alle Kolleginnen und Kollegen sollten sich ab dem ersten Tag stichpunktartige Notizen zum jeweiligen Arbeitstag machen, so z. B. zum Beginn und Ende der Arbeitsleistung, zu Mehr- oder Überstunden, zu Arbeiten an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, zu Arbeiten außerhalb der täglichen Regelarbeitszeit, Arbeiten in der Nacht usw. Auf diese Aufzeichnungen muss ggf. zur Überprüfung der Entgelt-nachweise zurückgegriffen werden und wenn es zu Unstimmigkeiten kommen sollte.

2. Erste Entgeltabrechnung:

- Ein besonderes Augenmerk sollte der korrekten Eingruppierung auf dem Entgeltnachweis gewidmet werden.
- Bitte ferner darauf achten, dass ggf. auch noch zustehende unbeständige Entgeltbestandteile der Monate November und Dezember 2020 auszuzahlen sind, die zeitversetzt erst im Januar und Februar 2021 zur Auszahlung gelangen. Diese wird aufgrund des Zuflussprinzips in der Steuerklasse 6 versteuert.

3. Krankmeldungen:

- Hier wird genau so verfahren wie bisher, d.h. eine Arbeitsunfähigkeit ist nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen und die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist unverzüglich nachzureichen. Ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber nach § 5 Abs. 1 EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz) die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ohne schuldhaftes Verzögern unverzüglich mitzuteilen.

4. Höhergruppierung:

- Im § 5 des *Tarifvertrages zur Einführung des Tarifrechtes für die Autobahn GmbH des Bundes und zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in dieses Tarifrecht*, sind die Regularien zur Höhergruppierung beschrieben. Bei den Kolleginnen und Kollegen, bei denen sich nach dem Tarifrecht der Autobahn GmbH eine mögliche höhere Eingruppierung ergibt und nicht die bereits automatisch erfolgt, empfiehlt es sich bis spätestens zum 31.12.2021, einen Antrag auf Höhergruppierung zu stellen. Dies gilt z. B. für die Streckenwartinnen und Streckenwarte sowie für alle Beschäftigten, die nach jetzigem Tarifrecht beim Land bisher die erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllt haben, jedoch nachweislich eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

Beispiel:

Eine Technikerin war beim Land in EG 9b eingruppiert und erbringt Ingenieursleistungen der EG 11. Bisher konnte sie nicht nach EG 11 eingruppiert werden, weil ihr das nach den Tätigkeitsmerkmalen erforderliche Studium fehlte. In diesen Fällen erfolgte die Eingruppierung bisher eine Entgeltgruppe niedriger. Nun jedoch kann Sie auf Antrag bei der Autobahn GmbH die Entgeltgruppe 11 bekommen.

5. Arbeitszeit

- Hier gilt ab dem 1.1.2021 für alle Beschäftigten die zur Autobahn GmbH des Bundes gewechselt sind eine bundesweit einheitliche Arbeitszeit von durchschnittlich 39 Std./Woche.
- Beschäftigte die ständige Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, sowie für die Beschäftigten in den Autobahn-, Straßen- und Fernmeldemeistereien und Kfz-Werkstätten durchschnittlich 38,5 Std./Woche

6. Altersteilzeit (TV-Flex)

- Im Tarifvertrag mit der Autobahn GmbH des Bundes wurde unter § 38 Buchstabe c) vereinbart, dass der Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27.1.2010 zwischen der Bunderepublik Deutschland und der dbb Tarifunion auch für die Beschäftigten der Autobahn GmbH Gültigkeit besitzt. Die persönlichen Voraussetzungen für Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag FlexAZ setzt voraus, dass die Beschäftigten:
 - a. das 60. Lebensjahr vollendet haben und
 - b. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen

Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.

- c. Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen gestellt werden.
- d. Es gilt die Quote von 2,5 Prozent Altersteilzeitverträge zu beachten. Wie die Quote festgelegt wird ist noch nicht abschließend geklärt.

7. Dreizehntes Monatsgehalt

- Für die Beschäftigten der Autobahn GmbH wird es zukünftig ein 13. Monatsgehalt geben, dass mit der Entgeltzahlung im November des jeweiligen Jahres ausgezahlt wird. Der Berechnungszeitraum ist der 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des laufenden Jahres. Somit würde der zu berechnende Zeitraum zur Zahlung des 13. Monatsgehaltes im November 2021 eigentlich nur einen 11-monatigen Berechnungszeitraum berücksichtigen, da im Dezember 2020 die Allermeisten noch im Landesdienst beschäftigt waren und somit noch kein Entgelt für diesen Monat von der Autobahn GmbH bezogen haben. Hierzu befinden wir uns aber noch in Gesprächen mit der Autobahn GmbH da wir die Auffassung vertreten, dass auch im ersten Jahr 12. Monate für die Berechnung zu Grunde gelegt werden müssten.
- Zukünftig wird es zur Auszahlungsmodalität eine Wahlmöglichkeit geben ob man das 13. Monatsgehalt einmalig mit der Entgeltzahlung im November des jeweiligen Jahres bekommen möchte oder aber ob man eine monatliche anteilmäßige Auszahlung möchte. Wenn man zukünftig (ab 2022) sein 13. Monatsgehalt monatlich ausgezahlt haben möchte, dann muss man dies bis spätestens zum 31. Juli 2021 beantragen.

8. Corona-Pandemie

- Grundsätzlich gelten die Bundes- sowie Landesvorschriften. Ferner sind die Handlungsanweisungen der Autobahn GmbH abzuwarten. Bisher hat die Autobahn GmbH für die Kolleginnen und Kollegen des Innendienstes die schon bei der Autobahn GmbH beschäftigt sind, soweit wie möglich Homeoffice und Telearbeit analog vieler Straßenbauverwaltungen durchgeführt. Für die Beschäftigten, die aufgrund ihrer Tätigkeit diese Möglichkeit nicht haben werden Handlungsempfehlungen und Handlungsanweisungen erstellt.

9. Unfallkasse

- Für die gewechselten Beschäftigten der Autobahn GmbH wird zukünftig die Unfallkasse Bahn und Bund (UVB) zuständig sein. Bei präventionsmäßigen Maßnahmen ist die UVB für alle Kolleginnen und Kollegen der Autobahn GmbH zuständig. Hier gibt es keine Unterscheidung zwischen gestellt oder gewechselt.

10. Betriebsratswahlen in 2021

- Betriebsratswahlen sowie auch Personalratswahlen sind ein hart erworbenes Recht. Aus diesem Grund möchten wir an dieser Stelle schon einmal Vorab an alle Kolleginnen und Kollegen appellieren sich hieran zu beteiligen und ggf. in den Betriebsräten aktiv mitzuarbeiten. Starke und gute Betriebsräte sorgen mit dafür, dass ein Unternehmen erfolgreich ist ohne die Arbeitnehmerrechte dabei zu verletzen und tragen letztendlich maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg bei. Für die Autobahn GmbH wird es keine, uns bis dato vertraute Personalvertretung in Form eines Personalrates mehr geben. Für die Autobahn GmbH gilt das Betriebsverfassungsgesetz. Somit sind Betriebsräte zu wählen, es gilt das Betriebsverfassungsgesetz. Betriebsräte werden in den Außenstellen und Niederlassungen gewählt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen Personal- und Betriebsrat liegt darin, dass es für die Struktur der Betriebsräte keine Stufenvertretung mehr gibt. Dies bedeutet, dass alle Entscheidungen unmittelbar vor Ort getroffen werden. Deshalb ist es sehr wichtig, dass sich alle an den Wahlen beteiligen und wenn möglich auch aktiv mitarbeiten. Um die Interessen der Kolleginnen und Kollegen gegenüber der Autobahn GmbH gut vertreten zu können ist es wichtig starke Betriebsräte und Gewerkschaften zu haben. Weitere Informationen hierzu werden wir in einem gesonderten Rundschreiben bekannt geben.

Zum Ende dieser Info wünschen wir allen Kolleginnen und Kollegen viel Erfolg, Freude und Zufriedenheit bei der Autobahn GmbH des Bundes. Vieles wird sich verändern aber eines wird leider auch in Zukunft garantiert so schlimm und tragisch bleiben wie bisher, und zwar die Gefahr beim Arbeiten auf oder an der Straße. Egal in welchem Bereich des Außendienstes Ihr eure Arbeitsleistung erbringt, sei es in der Bauüberwachung, in der Vermessung, im Unterhaltungsdienst usw. passt bitte auf Euch auf. Leider reißen die Unfälle, verursacht durch Dritte und hier häufig durch Lkw's, bei denen Kolleginnen und Kollegen zum Teil schwerstverletzt werden und einige ihren Verletzungen erliegen, nicht ab. Dies ist bei weitem kein Phänomen welches nur in unserem Land mit Schrecken zu beobachten ist, sondern wird uns auch durch unsere Partnergewerkschaften und Organisationen aus den benachbarten Ländern wie Österreich, der Schweiz, Holland und Luxemburg so mitgeteilt.

Passt bitte alle auf Euch auf, denn die Gesundheit ist das allerhöchste Gut das wir haben.

Mit kollegialen Grüßen

Eure Fachgewerkschaften im dbb, VDStr, BTB und komba

Wir sind für Euch da - werdet jetzt Mitglied!

Setzt Euch gemeinsam mit uns für gute Rahmenbedingungen bei der Autobahn GmbH des Bundes ein, zeigt Euch solidarisch mit den Kolleginnen und Kollegen und sichert Euch einen kompetenten Rechtsschutz.

Informationen unter:

www.btb-online.org

www.komba.de

www.vdstra.de